



VERMERK	
Az./DokNr.:	23.11.2018
Bearbeiter: Dr. Peter Durinke	Verteiler:
Gegenstand: Stellungnahme zum Referentenentwurf für ein NABEG 2.0 - Zusammenfassung	

I. Sachverhalt

Im Rahmen des "Aktionsplan Stromnetz" der am 14.08.2018 von Bundesminister Peter Altmaier vorgestellt wurde, sind auch gesetzliche Maßnahmen zur Beschleunigung des Netzausbaus vorgesehen. Mit dem Referentenentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vom 30.10.2018 liegt dazu inzwischen auch ein Gesetzentwurf vor.

Der Referentenentwurf sieht unter anderem Änderungen im EnWG, NABEG, BBPIG, EnLAG und der ROV vor. Dabei verfolgen die Änderungen im Wesentlichen das Ziel, durch Verfahrensvereinfachungen bzw. den Verzicht auf Verfahrensschritte die Planung zu beschleunigen. Hinzu kommen einige materielle Vereinfachungen. Die wesentlichen Inhalte des Gesetzentwurfs sind auch Gegenstand des "Netzgipfels" zwischen Bund und Ländern am 20.09.2018 gewesen.

Gegenüber dem Diskussionsentwurf ergeben sich einige Änderungen. Der Anwendungsbereich der Leerrohre wird reduziert, die Regelungen zum vorzeitigen Baubeginn und dem Verzicht auf die Bundesfachplanung angepasst. Diese Zusammenfassung beschränkt sich auf die Darstellung des Referentenentwurfs.

II. Zusammenfassung der Stellungnahme

1. Zulassung des vorzeitigen Baubeginns

Durch die Einfügung eines neuen § 44c EnWG und korrespondierende Regelungen in NABEG und BBPlG soll es ermöglicht werden, dass die Netzbetreiber bereits vor Erlass des Planfeststellungsbeschlusses mit den Bauarbeiten für das Leitungsbauvorhaben begonnen werden kann. Eine wesentliche Voraussetzung ist die Prognose, dass mit dem Erlass des Planfeststellungsbeschlusses gerechnet werden kann. Nach der Begründung wird dies regelmäßig erst nach der Öffentlichkeitsbeteiligung der Fall sein. Gleichwohl ist die Regelung kritisch zu betrachten, weil sie schon vor der abschließenden Genehmigungsentscheidung naturschutzfachliche Eingriffe ermöglicht, die ggf. nicht wieder rückgängig gemacht werden können. Daher sollte der vorzeitige Baubeginn nur zugelassen werden, wenn die ggf. erforderlichen naturschutzrechtlichen Ausnahmen oder Befreiungen erteilt worden sind.

2. Zulassung von Leerrohren

§ 18 NABEG soll so geändert werden, dass künftig bei der Planfeststellung eines Erdkabels zugleich auch die Verlegung von Leerrohren vorgesehen werden kann, wenn absehbar ist, dass diese künftig für Stromleitungen genutzt werden können. Die Regelung wirft erhebliche rechtliche Prob-



leme auf. Dies beginnt bei der Frage, wie die Auswirkungen des Leerrohres ermittelt werden sollen, wenn die künftige Art der Nutzung offen ist. Zudem ist mehr als zweifelhaft, dass eine Enteignung von Flächen für Leerrohre zulässig sein soll. Eine Planrechtfertigung setzt stets einen konkreten Bedarf voraus. Wenn der Bedarf für eine Stromleitung besteht, ist diese zu planen, nicht ein Leerrohr. Zu betonen ist, dass im Bundesbedarfsplan eine Kennzeichnung des Vorhabens SuedOstLink erfolgen soll, mit dem der Bedarf für Leerrohre bei diesem Vorhaben gesetzlich vorgegeben wird.

3. Verzicht auf die Bundesfachplanung

Von erheblicher Bedeutung ist die geplante Änderung von § 5 NABEG. Danach soll künftig eine Bundesfachplanung unter anderem entfallen bei einem Parallelneubau bis zu einem Abstand von 200 m zum Bestand oder einem Neubau unter überwiegender Nutzung einer Bestandstrasse. Der Gesetzentwurf unterstellt, dass in diesen Fällen von einem raumverträglichen Trassenkorridor ausgegangen werden kann. Probleme bei Engstellen oder durch eine Überbündelung werden dabei genauso ausgeklammert wie der Umstand, dass eine raumbezogene Trassenplanung über viele Jahrzehnte nicht üblich war, sodass viele Bestandsleitungen sich nach heutigen Maßstäben als raumunverträglich darstellen.

4. Wirkung auf kommunale Planungen

Nach § 5 Abs. 1 S. 4 NABEG (neu) sind bestehende Bauleitplanung bei der Bundesfachplanung nur zu berücksichtigen, können also auch im Wege der Abwägung überwunden werden. Zugleich soll § 15 Abs. 1 S. 2 NABEG so geändert werden, dass die Bundesfachplanung auch Vorrang vor der Bauleitplanung hat. Im Umfang des festgestellten Trassenkorridors würde somit eine Sperrwirkung gegenüber späteren Bauleitplänen entstehen, auch ohne das Erfordernis einer Veränderungssperre. Die Begründung stellt dies als eine Klarstellung dar. Diese Einschätzung ist fernliegend. Zugleich wird daran festgehalten, dass die Bundesfachplanung keine Außenwirkung habe. Diese Auffassung wird mit einer bindenden Wirkung für die Bauleitplanung keinen Bestand haben können.

5. Abstand zu Freileitungen

Für Freileitungen, die im Ausnahmewege an Stelle von Erdkabeln vorgesehen werden, sieht § 3 Abs. 4 BBPlG (neu) eine Abstandsregelung für Wohngebäude vor. In einem Abstand von 400 m zur Leitung sollen Wohngebäude künftig dann unzulässig sein, wenn sie im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder im unbeplanten Innenbereich liegen. Für Wohngebäude im Außenbereich gilt ein Mindestabstand von 200 m. Damit werden im Einzelfall auch bestehende Baurechte entzogen. Die Abstandsregelung soll bereits ab Auslegung der Planfeststellungsunterlagen gelten. Auch diese Regelung kann so zu erheblichen Auswirkungen auf die Bauleitplanung führen.